

CH_VB 83.226 vom 30. November 1987

Bundesverwaltung, 1987-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.226

FR: CH_VB 83.226 du 30 novembre 1987

IT: CH_VB 83.226 del 30 novembre 1987

Erwägungen

E. 30

novembre 1987 eine Gemeindeinitiative eingereicht worden sind, die beide in diese Richtung zielen. Die Wiedervereinigungsbestrebungen sind demgegenüber zur historischen Etappe geworden. Nun steht hier formell die Initiative des baselstädtischen Vertreters zur Diskussion. Ein Vorstoss von Baselbieter Seite fehlt - aus Gründen, die Ihnen bekannt sind. Ich bedaure diese Situation, denn die Sache, um die es geht, hätte eine breiter abgestützte Vorbereitung, ein gleichzeitiges Vorgehen beider Stände, ja wohl auch ein gleichzeitiges Vorgehen in beiden Räten verdient und erfordert. Ich habe deshalb von der Form, vom Verfahren her ein gewisses Verständnis, wenn die Kommission heute Abweisung beantragt. Trotzdem unterstütze ich aus partnerschaftlicher Solidarität die Initiative von Herrn Miville, denn in der Sache zielt sie in die richtige Richtung. Lassen Sie mich kurz vier Aspekte beleuchten, die mich besonders berühren. Erstens: Es stellt sich die Frage, ob eine Aufwertung beider Basel allein oder aller Halbkantone zusammen vorzunehmen sei. Sie ist mehrfach berührt worden. Ich teile die Auffassung nicht, eine Umwandlung müsse zwangsläufig - ich betone zwangsläufig - alle Halbkantone betreffen. Geschichtlich waren es unterschiedliche Gründe, die zur Bildung von Halbkantonen geführt haben: mehr geographische, konfessionelle oder politisch-emanzipatorische. Die Entstehung der Halbkantone liegt auch zeitlich unterschiedlich weit zurück. Im Vergleich zu den anderen Halbkantonen könnte die Teilung Basels noch als taufersch bezeichnet werden. Der Wille zur Umwandlung ist zudem in den Halbkantonen sehr unterschiedlich. Offenbar ist er gerade im Baselbiet am stärksten. Es kommt hinzu, dass sich die bevölkerungsmässige, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung in den sechs Halbkantonen auf unvergleichbare, unterschiedliche Weise vollzogen hat. Schliesslich verlief die Aufteilung des alten Kantons Bern in zwei neue Kantone in gesonderten Bahnen, das Problem der anderen geteilten Stände wurde bewusst ausgeklammert, ja der Status zweier neuer Halbkantone als unzumutbar zurückgewiesen. Nun wird eingewendet, die Grössenordnung dürfe bei dieser Frage keine Rolle spielen. Dieses Argument scheint mir nicht zwingend zu sein. Ich folge den Erwägungen von Herrn Schmid. Gewiss basiert unser Bundesstaat auf einer föderalistischen Struktur, die unter anderem in der Gleichheit der Kantone im Ständerat und im Ständemehr bei Verfassungsabstimmungen ihren Ausdruck findet. Aber es gibt keine helvetische Maxime, alle Halbkantone seien bezüglich der Umwandlung in Vollkantone gleich zu behandeln. Genausowenig wie es eine Regel gibt, künftig müssten alle Kantonsteilungen in Halbkantone münden. Die Gleichheit der Kantone wird nicht nur durch die Aenderung von Normen, sondern vor allem auch durch faktische Entwicklungen in ihrer Substanz berührt. Während 1848 die Halbkantone bevölkerungsmässig in ihrer Grössenordnung noch einigermaßen vergleichbar waren, sind sie es heute nicht mehr. Ja man kann sich die Frage stellen, ob es unter dem Gleichheitsaspekt überhaupt noch zumutbar scheint, die beiden Basel anders zu behandeln als etwa unsere Nachbarn

Solothurn und Aargau. Wenn es dem um den Kanton Jura verkleinerten Kanton Bern verständlicherweise nicht zuzumuten war, den Status eines Halbkantons anzunehmen, ist es für die beiden Basel ebensowenig hinnehmbar, auf Dauer ihre historischen Fesseln tragen zu müssen. Zweitens: Ich möchte mich nicht grundsätzlich gegen eine Aufwertung aller Halbkantone wenden. Ich wehre mich gegen das Argumentationsmuster, eine Aufwertung müsse alle Halbkantone umfassen, diese sei aber aus Gründen des föderalistischen Gleichgewichtes nicht opportun und deshalb in globo abzulehnen. Ich habe grosses Verständnis für das Argument des föderalistischen Gleichgewichtes, obwohl mir scheint, es werde in diesem Zusammenhang manchmal auch etwas vordergründig verwendet. Denn wenn schon von Gleichgewicht die Rede ist, wäre doch auch zu fragen, ob dieses Gleichgewicht nicht in viel grösserem Umfang durch wirtschaftliche und kulturelle Veränderungen in unserem Land tangiert wird oder bereits tangiert worden ist als durch diese vergleichsweise bescheidene staatsrechtliche Modifikation. Drittens: Das Argument des föderalistischen Ausgleichs spricht schliesslich auch für die Aufwertung der beiden Basel. Herr Kollega Miville hat es gesagt: die Region leidet ausgeprägt unter ihrem zu geringen Gewicht im Bunde. Es kann hier nicht darum gehen, den Gründen nachzuspüren, warum das so ist, und ich bin auch überzeugt, dass sich diese Problematik nicht auf die Frage der Halbkantone reduzieren lässt. Aber die Aufwertung würde einen fälligen, wichtigen, nötigen Schritt in die richtige Richtung bedeuten. Viertens möchte ich folgendes zu bedenken geben - das Argument scheint mir bis jetzt nicht erwähnt worden zu sein, vielleicht habe ich es übersehen -: Es hatte seinen Sinn, dass jeder Kanton zwei und jeder Halbkanton nur einen Ständerat abordnen kann. Zwei Ständevertreter vermögen die politisch-kulturelle Lage eines Kantons einigermaßen abzubilden, wenn auch mit vielen Einschränkungen. Eine einzige Person kann einen Halbkanton nur dann vertreten - wenn wir dieses Wort ernst nehmen -, wenn dieser mehr oder weniger homogen erscheint, also klare Mehrheitsverhältnisse in sprachlicher, konfessioneller und parteipolitischer Hinsicht kennt. Das trifft und traf bei den beiden Appenzell und Ob- und Nidwaiden zu und dürfte, wenn ich die Lage richtig sehe, auch heute noch einigermaßen zutreffen. Es trifft aber bei den beiden Basel schon lange nicht mehr zu. Hier fehlt der zweite Vertreter oder die zweite Vertreterin, welche(r) ein weiteres, beachtliches Spektrum der politischen Landschaft abzudecken in der Lage wäre. Ich bitte Sie nochmals um Verständnis für meine frühe Intervention. Ich musste Sie informieren über den Wunsch meines Standes nach Aufwertung zum Vollkanton, wenn ich auch Verständnis habe, dass im Moment dieses Begehren nicht realisiert werden kann. Schoch: Ich will hier die Problematik der Halbkantone keineswegs erschöpfend abhandeln. Auch nicht angesichts der Androhungen der beiden Basler Vertreter, die Problematik später in diesem Rat wieder auf den Tisch zu legen. Es wird sich gegebenenfalls dann ja Gelegenheit dazu bieten, sich der Thematik gründlicher und erschöpfender anzunehmen. Ich will mich heute im Zusammenhang mit dem Vorstoss von Herrn Miville auf eine Fünfpunkteerklärung beschränken, genau so, wie das der Kommissionspräsident getan hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.